Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10054 — Kombiverkehr/Hupac/DXI Intermodal JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 400/05)

1. Am 23. September 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Hupac SA („Hupac", Schweiz),

— Kombiverkehr Deutsche Gesellschaft für kombinierten Güterverkehr GmbH & Co. KG („Kombiverkehr", Deutschland), gemeinsam kontrolliert von der Deutschen Bahn AG und einer Gruppe von Speditionen und Transportunternehmen,

— DX Intermodal JV („DX Intermodal", Deutschland).

Hupac SA und Kombiverkehr übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über DX Intermodal.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Hupac: Betreiber eines multimodalen Schienennetzes für den Güterverkehr zwischen den großen Wirtschaftsräumen in Europa, Russland und dem Fernen Osten,

— Kombiverkehr: intermodaler Betreiber eines europaweiten Netzes für den kombinierten Verkehr Schiene-Straße,

— DX Intermodal: Datendrehscheibe für die integrierte, durchgängige Echtzeitübertragung verkehrsbezogener Daten und Informationen für Nutzer intermodaler Verkehrsdienste in Europa.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10054 — Kombiverkehr/Hupac/DX Intermodal JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN